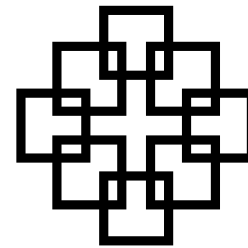


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 3

Darmstadt, den 15. März 2016

Inhalt

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen vom 4. November 2015	89
Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung vom 15. Juli 2015	90
Meldung zur Philosophieprüfung	97

Aufforderung zur Bewerbung für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) für den Kurs 2016-2 (1. September 2016)	97
Urkunden	98
Urlauberseelsorge im Ausland 2016	98
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	99
DIENSTNACHRICHTEN	100
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	103

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen

Vom 4. November 2015

Die Vertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen hat die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen vom 26. November 2002 (ABl. 2003 S. 282), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (ABl. 2010 S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.“

4. § 8 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 16. Februar 2016

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen
in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung**

Vom 15. Juli 2015

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft fördert den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie ist Mitglied in der Diakonie Hessen.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck der Gesellschaft ist:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- c) die Förderung der Religion;
- d) Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- e) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- f) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung;
- g) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Wohlfahrtspflege.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Errichtung und Unterhaltung christlicher Einrichtungen für der Hilfe bedürftige Personen sowie Ausbildungsstätten, Nebenbetriebe und Nebeneinrichtungen. Dazu zählen unter anderem Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenhilfe und Pflege;
- b) Förderung des Ehrenamtes durch Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Personen;
- c) gottesdienstliche Veranstaltungen;
- d) Beratung und Betreuung von der Hilfe bedürftigen Personen, insbesondere Beratung von älteren Bürgern und deren Angehörigen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen christlichen und sozialen, als gemeinnützig anerkannten Körperschaf-

ten, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind, in Form der Mitwirkung bei der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dieser Körperschaften;

- f) die Leistung von Hilfestellungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Körperschaften der vorstehend genannten Art durch:
 - Beratungsmaßnahmen
 - Verwaltungsmaßnahmen
 - Beschaffungsmaßnahmen
 - Gestellung von Personal für deren steuerbegünstigte Zwecke wie z. B. Pflegekräfte;
- g) die Bereitstellung und Überlassung von Mitteln und Räumen für die steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften der vorstehend genannten Art;
- h) die Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Körperschaften, die den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Zwecken dienen, einschließlich der Übernahme der Geschäftsführung in solchen Gesellschaften;
- i) den Abschluss von Verwaltungs- und Nutzungsverträgen für die mit der Diakonie Hessen verbundenen Mitgliedseinrichtungen.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des in Absatz 1 genannten Auftrages und des in Absatz 3 genannten Zwecks der Gesellschaft die Wahrnehmung neuer Arbeitsgebiete beschließen.

§ 3

Verwendung der Mittel

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mittel der Gesellschaft (Vermögen, Einnahmen und Pflegegelder, sonstige Zahlungen für Leistungen der Gesellschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten, Schenkungen) sind für die steuerbegünstigten Zwecke des § 2 gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen oder Fonds zuzuführen.

(2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteil am Eigenkapital (§ 266 Absatz 3 Buchstabe A HGB) der Gesellschaft. Höchstens erhalten sie aber den Nominalbetrag ihrer Kapitalanteile.

Für den Anteil am Eigenkapital ist im Fall des Ausscheidens zum Jahresende das in der Bilanz der Gesellschaft auf das Jahresjahresende ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft und im Fall eines unterjährigen Ausscheidens das Eigenkapital der Gesellschaft maßgeb-

lich, das in der Bilanz zu dem nächsten auf das Ausscheiden folgenden Bilanzstichtag ausgewiesen ist. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist das Eigenkapital der Gesellschaft maßgeblich, das in der Liquidationseröffnungsbilanz ausgewiesen ist.

Der nach der vorstehenden Bestimmung Gesellschaftern zustehende Betrag ist nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE, VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

§ 6 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.000.000,00 EUR (in Worten: achtzehn Millionen Euro).

Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Geschäftsanteil (EUR)
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau („EKHN“)	17.800.000,00
Evangelisches Dekanat Alsfeld	100.000,00
Evangelische Heilig-Geist-Gemeinde, Bad Vilbel-Heilsberg	100.000,00
Total	18.000.000,00

(2) Die auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen sind voll erbracht.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie jede andere Verfügung darüber sowie die Verpfändung oder eine andere Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die EKHN ist jedoch berechtigt, auch ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung von dem von ihr übernommenen Geschäftsanteil bis zur Hälfte des Nennbetrages Teilgeschäftsanteile an andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Dekanate oder Kirchengemeinden, zu übertragen.

(2) Die EKHN ist ferner berechtigt, von jedem anderen Gesellschafter zu verlangen, dass er den in seinem Besitz befindlichen Geschäftsanteil, ganz oder teilweise, unentgeltlich, jedoch für ihn kostenfrei, der EKHN oder

einem von ihr bezeichneten erwerbsbereiten Dritten überträgt.

III. DIE ORGANE

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Gesellschafterversammlung.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9 Zusammensetzung der Geschäftsführung / Vertretungsbefugnis

(1) Die Gesellschaft hat eine geschäftsführende Person oder mehrere geschäftsführende Personen (Geschäftsführer/Geschäftsführerin, im Folgenden auch die „Geschäftsführung“). Sind mehrere geschäftsführende Personen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Personen gemeinschaftlich oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur eine geschäftsführende Person vorhanden, so vertritt diese die Gesellschaft einzeln.

(2) Geschäftsführende Personen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist nicht an den Vorschlag des Aufsichtsrates gebunden. Die Gesellschafterversammlung kann geschäftsführende Personen auch ohne einen Vorschlag des Aufsichtsrates berufen oder abberufen, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen angemessener Frist einen Vorschlag unterbreitet oder die Bestellung oder Abberufung einer geschäftsführenden Person eilbedürftig ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vertretungsbefugnis von geschäftsführenden Personen ändern. Insbesondere kann die Gesellschafterversammlung einer geschäftsführenden Person oder mehreren geschäftsführenden Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese auch jederzeit widerrufen. Weiter kann die Gesellschafterversammlung eine geschäftsführende Person oder mehrere geschäftsführende Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und diese Befreiung auch jederzeit widerrufen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

(1) Die geschäftsführenden Personen führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie sind gebunden an das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag sowie an die Weisungen, die ihnen die Gesellschafterversammlung oder im Rahmen seiner Kompetenzen der Aufsichtsrat erteilt.

(2) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den nachstehend genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates oder auf Vorschlag des Aufsichtsrates den Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ändern, insbesondere auch erweitern.

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder An- oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) Aufnahme von Krediten von mehr als EUR 100.000,00;
- c) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen;
- d) Errichtung, Übernahme oder Auflösung diakonischer Einrichtungen;
- e) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, soweit sie nicht gesamtkirchlichen oder diakonischen Regelungen entsprechen;
- f) Investitionen, insbesondere Bauvorhaben, die pro Einzelmaßnahme nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als EUR 200.000,00 erfordern;
- g) Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder die gewöhnliche Tätigkeit der Gesellschaft hinausgehen
- h) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
- i) Ausübung von Rechten einer Gesellschafterin bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist oder in deren Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mehr als 50 % der Stimmen zustehen (im Folgenden: „Tochtergesellschaft“), insbesondere bei einem Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft, mit dem
 - die Zustimmungen zu Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen beschlossen wird, zu denen die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf und für die die Geschäftsführung dieser Gesellschaft (Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH) nach diesem Absatz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfte;
 - geschäftsführende Personen bestellt oder abberufen werden oder die die Bestellung von Prokuristinnen oder Prokuristen zum Gegenstand haben;
 - ein Wirtschaftsplan für die Tochtergesellschaft genehmigt und/oder festgestellt wird;
 - Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft festgestellt und/oder über die Verwendung von deren Jahresergebnis beschlossen wird;

- über die Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft oder von deren Aufsichtsrat beschlossen wird,
- beschlossen wird, dass der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft geprüft werden muss und/oder ein Abschlussprüfer bestellt wird;
- der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft geändert, Kapitalmaßnahmen oder die Liquidation der Tochtergesellschaft beschlossen wird;
- über die Verfügung über Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft oder die Einziehung von Geschäftsanteilen der Tochtergesellschaft beschlossen wird.

(3) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung verpflichtet, zu den nachstehend genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zusätzlich zu der Einwilligung des Aufsichtsrates die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der Rechtsgeschäfte, die zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürften, ändern, insbesondere auch erweitern.

- a) Errichtung, Übernahme oder Auflösung diakonischer Einrichtungen;
- b) Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen, die kirchenpolitische oder ökonomische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen;
- c) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
- d) Ausübung von Rechten einer Gesellschafterin bei Tochtergesellschaften bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, mit denen die Zustimmungen zu Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen beschlossen wird, zu denen die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf und für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft nach diesem Absatz 3 der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfte.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach dem vorstehenden Absatz 3, die im Widerspruch zu Beschlüssen des Aufsichtsrates nach Absatz 2 stehen, gehen den Beschlüssen des Aufsichtsrates vor.

(5) Die Geschäftsführung muss Beschlussgegenstände, die nach Absatz 2 lit. i der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürften, dem Aufsichtsrat und Beschlussgegenstände, die nach Absatz 3 lit. d zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürften, der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vorher zur Entscheidung vorlegen. Durch Beschluss muss der Aufsichtsrat respektive die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung Weisungen zur Ausübung der Rechte einer Gesellschafterin, insbesondere des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften erteilen, die für die Geschäftsführung verbindlich sind.

(6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirt-

schaftsplan vor, der von dem Aufsichtsrat genehmigt und festgestellt wird.

V. DER AUFSICHTSRAT

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. § 52 Absatz 1 GmbHG gilt für den Aufsichtsrat nicht. § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, § 105, § 111 Absatz 2, 4 und 5, § 116 in Verbindung mit § 93 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie § 170 des Aktiengesetzes sind jedoch entsprechend anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die nach Maßgabe der Bestimmung in Absatz 3 für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren benannt werden. Die erneute Benennung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, dessen Amtszeit abgelaufen ist, ist – gegebenenfalls auch mehrfach – zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat setzt sich aus

- a) vier von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannten Mitgliedern,
- b) zwei von der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannten Mitgliedern und
- c) drei von der Diakonie Hessen benannten Mitgliedern

zusammen. Wer nach Buchstabe a bis c berechtigt ist, Mitglieder des Aufsichtsrates zu benennen, kann jederzeit von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrates abberufen.

(4) Der Aufsichtsrat kann mit einem mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates gefassten Beschluss bis zu zwei weitere Mitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren in den Aufsichtsrat hinzuwählen (kooptieren). Der Aufsichtsrat besteht dann abweichend von Absatz 2 aus bis zu elf Mitgliedern.

Die erneute Kooptation eines kooptierten Mitgliedes des Aufsichtsrates, dessen Amtszeit abgelaufen ist, ist einmal zulässig.

Kooptierte Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach Absatz 3 benannten Mitglieder des Aufsichtsrates.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende („vorsitzende Person“), eine stellvertretende vorsitzende Person („stellvertretende vorsitzende Person“) und eine weitere stellvertretende vorsitzende Person („weitere stellvertretende vorsitzende Person“). Entweder die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person müssen zu den von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates gehören. Die stellvertretende vorsitzende Person übernimmt die Aufgaben der vorsitzenden Person, wenn und solange die vorsitzende Person verhindert ist. Ist zugleich auch die stellvertretende vorsitzende

Person verhindert, übernimmt die weitere stellvertretende vorsitzende Person die Aufgaben der vorsitzenden Person.

Die vorsitzende Person vertritt den Aufsichtsrat bei der Abgabe und der Entgegennahme von Erklärungen sowie allen sonstigen Handlungen namens des Aufsichtsrates.

(6) Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grunde, vor Ablauf seiner jeweiligen Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, ist derjenige, der nach Absatz 3 Buchstabe a bis c das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates benannt hat, berechtigt und verpflichtet, unverzüglich ein neues Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen. Für neu benannte Mitglieder des Aufsichtsrates gilt jeweils die in Absatz 2 genannte Amtsdauer. Die vorstehende Bestimmung gilt nicht für Mitglieder des Aufsichtsrates, die nach Absatz 4 kooptiert worden sind.

§ 12 Aufsichtsratssitzungen

(1) Die vorsitzende Person beruft mindestens halbjährlich einmal die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ein. Die vorsitzende Person ist verpflichtet, eine Sitzung des Aufsichtsrates auch dann einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates das schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen oder eine geschäftsführende Person das schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) In dringenden Fällen kann auch mit einer gegenüber der in Absatz 1 genannten Frist abgekürzten Frist und/oder telefonisch zu Sitzungen des Aufsichtsrates geladen werden.

(3) Die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und die weitere stellvertretende vorsitzende Person bereiten zusammen mit der Geschäftsführung unter der Leitung der vorsitzenden Person die Sitzungen des Aufsichtsrates vor.

(4) Die vorsitzende Person leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrates.

§ 13 Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person, teilnehmen.

(2) Der Aufsichtsrat fasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die der Sitzung vorsitzt.

(3) Der Abhaltung einer Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sich schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxschreiben mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen, fernmündlichen oder per E-Mail

oder per Telefax übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden. Die Abstimmung führt die vorsitzende Person oder in ihrem Auftrag eine geschäftsführende Person durch.

(4) Über Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer oder der Schriftführerin und der Person zu unterschreiben ist, die bei der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrates den Vorsitz geführt hat. Der Schriftführer oder die Schriftführerin wird von der Person bestimmt, die bei der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrates den Vorsitz führt. Die Niederschrift über Beschlüsse nach Absatz 3 werden nur von der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person oder, falls die Abstimmung von einer geschäftsführenden Person durchgeführt wird, von dieser geschäftsführenden Person unterzeichnet.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Beratung und die Aufsicht über die Geschäftsführung sowie die Beratung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat unterstützt die Geschäftsführung dabei, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen.

(2) Der Aufsichtsrat berät und beschließt über vorherige Zustimmungen, die die Geschäftsführung gemäß § 10 Absatz 2 intern für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen benötigt.

(3) Dem Aufsichtsrat sind sämtliche der Gesellschafterversammlung zu unterbreitende Gegenstände vorzulegen.

(4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung. Einzelheiten bestimmt die Gesellschafterversammlung.

VI. DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 15

Stimmrechte der Gesellschafter

(1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

(2) Je 10.000,00 EUR (in Worten: Zehntausend Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch seine(n) gesetzlichen Vertreter oder durch seine gesetzliche(n) Vertreterin oder Vertreterinnen oder durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der schriftlichen Form.

(3) Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxschreiben mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen, fernmündlichen oder per E-Mail oder per Telefax übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden. Die Geschäftsführung führt die Abstimmung durch.

§ 16

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(3) Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform, insbesondere durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail von der Geschäftsführung einberufen. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch mit einer gegenüber der in Satz 1 genannten Frist abgekürzten Frist einberufen werden, die jedoch nicht weniger als eine Woche betragen darf.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so kann unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Fristen und Formen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

(5) Die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person ist befugt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck ist sie unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Formen und Fristen zu Gesellschafterversammlungen zu laden. Das Versäumnis, sie zu laden, steht der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung nicht entgegen. Der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person steht das Recht zu, das Wort zu ergreifen. Stimmrecht steht ihr nicht zu.

(6) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird von dem Vertreter oder der Vertreterin des Gesellschafters mit den meisten Stimmenanteilen wahrgenommen. Ist der Gesellschafter mit den meisten Stimmen in einer Gesellschafterversammlung nicht vertreten, wählt die Gesellschafterversammlung eine der Gesellschafterversammlung vorsitzende Person aus ihrer Mitte.

(7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüs-

se, die eine Änderung des Gesellschaftszweckes, die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete oder die Übernahme anderer diakonischer Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar zum Gegenstand haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Geschäftsbericht. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat zuständig ist. Insbesondere beschließt sie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.

(9) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Beschlüsse der Versammlung zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer oder der Schriftführerin und der Person zu unterzeichnen ist, die der Gesellschafterversammlung vorgesehen hat. Der jeweilige Schriftführer oder die jeweilige Schriftführerin wird von der Person bestimmt, die der Gesellschafterversammlung vorsitzt.

(10) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden die ihnen durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(11) Die Niederschrift über gemäß § 15 Absatz 4 schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxschreiben gefassten Beschlüsse fertigt die Geschäftsführung an. Die Niederschrift wird von geschäftsführenden Personen in zur Vertretung der Gesellschaft notwendiger Zahl unterzeichnet.

§ 17

Gesellschaftsvertrag

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Vor einer Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschaftszweckes, eine Änderung in der Gesellschaftsstruktur oder die Auflösung der Gesellschaft ist der Kirchensynodalvorstand anzuhören.

VII. JAHRESABSCHLUSS

§ 18

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und, falls erforderlich, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und, falls dieser erforderlich ist, der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer

zu prüfen, wenn das gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Vorschlages des Aufsichtsrates (§ 19 Absatz 3) gewählt. Die Gesellschafterversammlung kann den Abschlussprüfer auch ohne einen Vorschlag des Aufsichtsrates wählen. Unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung erteilt der Aufsichtsrat, dieser vertreten durch die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Der Prüfungsauftrag kann nur aufgrund eines entsprechenden, mit drei Vierteln der abgegebenen Stimme gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung, die die Beteiligung kirchlicher Körperschaften an privatrechtlichen Unternehmen betreffen, sind zu beachten. Insbesondere gelten die Vorschriften über Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes, über weitergehende Berichtspflichten sowie über die Abschlussprüfung.

§ 19

Feststellung des Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

(1) Unverzüglich nach seiner Aufstellung und für den Fall, dass der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht sowie den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und gleichzeitig den Gesellschaftern zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung eines eventuellen Bilanzgewinnes gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages vor.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung eines eventuellen Bilanzgewinns sowie gegebenenfalls den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu prüfen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates hat der Abschlussprüfer an der Sitzung des Aufsichtsrates, bei der der Jahresabschluss behandelt wird, teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Der Aufsichtsrat stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(3) Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie für die Wahl des Abschlussprüfers vorlegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne den in Absatz 2 genannten Beschluss des Aufsichtsrates und die in Absatz 3 genannten Vorschläge des Aufsichtsrates beschließen.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Überschussverwendung gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages sowie über die Deckung eines etwaigen Verlustes. Sie kann Jahresüberschüsse ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einstellen.

VIII. AUSTRITT, EINZIEHUNG, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 20 Austrittsrecht

(1) Jeder Gesellschafter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die zu ihrer Wirksamkeit durch einen eingeschriebenen Brief übermittelt werden muss, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten.

(2) Durch den Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn die verbleibenden Gesellschafter nicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt wirksam wird, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der austretende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschafterversammlung seinen Anteil mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem sein Austritt wirksam wird, an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Bei den vorstehend genannten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung steht dem austretenden Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

(3) Mit Wirkung auf den Zeitpunkt, auf den der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten ist, ruhen unabhängig davon, wann die Abfindung nach Absatz 4 gezahlt wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abtretung oder Einziehung seines Geschäftsanteils wirksam wird, alle Rechte und Pflichten des austretenden Gesellschafters, insbesondere das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

(4) Der austretende Gesellschafter erhält eine Leistung, die sich nach § 3 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmt.

§ 21 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen voll eingezahlten Geschäftsanteil einzuziehen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Die Zustimmung wird formlos gegenüber der Gesellschaft erklärt.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) das Recht zur Einziehung in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. § 20 Absatz 2); oder
- b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaß-

nahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder

- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.

Darüber hinaus ist die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht zulässig.

(3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird unabhängig davon, wann die Abfindung nach Absatz 4 gezahlt wird, mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Dies gilt nicht im Falle einer Einziehung gemäß § 20 Absatz 2, die zu dem Zeitpunkt wirksam wird, auf den der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten ist.

(4) Im Fall der Einziehung stehen dem betroffenen Gesellschafter nur die in § 3 Absatz 3 genannten Leistungen zu.

(5) Zur Vermeidung einer durch die Einziehung eintretenden Abweichung der Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile vom Stammkapital und eines damit einhergehenden Verstoßes gegen § 5 Absatz 3 Satz 2 GmbHG wird die Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Absatz 3 beschließen, durch welche Maßnahme diese Folge zu vermeiden ist.

(6) Anstelle der Einziehung oder wenn eine Einziehung rechtlich nicht zulässig ist, können die übrigen Gesellschafter in dem Beschluss gemäß Absatz 3 verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an einen oder mehrere übrige Gesellschafter, an Dritte oder an die Gesellschaft selbst übertragen wird. Die für die Übertragung des Geschäftsanteils zu erbringende Gegenleistung bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung des § 3 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages. Bis zum Wirksamwerden der Abtretung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Gesellschafters aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft wird von den geschäftsführenden Personen als Liquidatoren vorgenommen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung überträgt anderen Personen die Auflösung. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren und die Möglichkeit der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt § 9 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die Summe der Beträge übersteigt, die nach § 3 Absatz 3 den Gesellschaftern zustehen, an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 23****Wirksamkeitsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berühren. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die sie nach Treu und Glauben und nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart hätten, wenn sie die fehlende Bestimmung von vorneherein bedacht hätten.

§ 24**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und zusätzlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vorstehender Gesellschaftsvertrag wurde am 25. Februar 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen (HRB 2131) und wird gemäß § 24 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Februar 2016

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Meldung zur Philosophieprüfung

Die nächsten vorgezogenen Prüfungen in Philosophie finden am 15. und 16. September 2016 in Darmstadt, Paulusplatz 1, statt. Studentinnen und Studenten der Theologie, die diese Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung I vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 307), geändert am 16. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 74) vorwegnehmen möchten, melden sich bitte

bis spätestens 30. Juni 2016

bei der Kirchenverwaltung, 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen noch nicht vorliegen:

- a) Geburtsurkunde (beglaubigte Fotokopie),
- b) Reifezeugnis oder gleichwertiges Zeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- c) Zwischenprüfungszeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- e) Angabe der Spezialgebiete,
- f) Studienbericht.

Die zur Meldung erforderlichen Formulare sind beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Darmstadt, den 7. März 2016

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Aufforderung zur Bewerbung für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) für den Kurs 2016-2 (1. September 2016)

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Bildungsgesetzes (VorbG) erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für den Kurs 2016-2 mit Beginn zum 1. September 2016 bewerben. Die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeseminar (ab 01.01.2016) oder an der Potentialanalyse (bis 31.12.2015) ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt zu richten.

Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde
2. Tauf- und Konfirmationsschein
3. Reifezeugnis
4. Lebenslauf & Lichtbild
5. Empfehlung der Aufnahmekommission oder Gutachten der Potentialanalyse (kann ggf. nachgereicht werden)
6. ggf. Zeugnis über bestandene Erste Theologische Prüfung oder Zeugnis der Masterprüfung
7. ggf. Urkunde über den Familienstand
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums
9. Amtsärztliches Gutachten (kann ggf. nachgereicht werden, da es nur auf Antrag des zukünftigen Arbeitgebers ausgestellt wird. Der Antrag ist in der Kirchenverwaltung erhältlich.)
10. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (kann ggf. nachgereicht werden, da es nur auf Antrag des zukünftigen Arbeitgebers ausgestellt wird. Der Antrag ist in der Kirchenverwaltung erhältlich.)
11. ggf. Einverständnis zur Einsicht in die Personal- und Ausbildungsakte.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Mai 2016 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2016 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels). Nach dieser Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Darmstadt, den 4. April 2016

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Urkunde**über die Zuordnung von Pfarrstellen der ehemaligen Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt am Main sowie der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Am Bügel in die zusammengelegte Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach, jeweils Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt am Main**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Stadtdekanates Frankfurt Main und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die volle Pfarrstelle der ehemaligen Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt am Main, Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt am Main, wird als volle Pfarrstelle I in die Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach, Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt am Main, überführt.

§ 2

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Am Bügel, Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt am Main, wird als Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) II in die Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach, Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt am Main, überführt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Darmstadt, 17. Februar 2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Urkunde**über die Aufhebung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Herborm, Evangelisches Dekanat an der Dill**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des ehemaligen Evangelischen Dekanates Herborm und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Herborm wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Herborm, Evangelisches Dekanat an der Dill, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft.

Darmstadt, 14. Januar 2016

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Urlauberseelsorge im Ausland 2016

Das Kirchliche Außenamt der EKD hat für das Jahr 2016 die in der folgenden Liste aufgeführten Orte noch einmal für Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

Entsprechend dem Beschluss des Rates der EKD vom 19. März 1981 wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Die restlichen Tage müssen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Interessentinnen und Interessenten, die mindestens fünf Jahre im Dienst sein müssen, bitten wir, ihre Anträge auf dem Dienstweg über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung in Darmstadt zu richten. Sie erhalten dann von dort die Anmeldeformulare, die ausgefüllt an die Kirchenverwaltung zurückgesandt werden müssen. Die Kirchenverwaltung leitet dieses Antragsformular an das Kirchliche Außenamt weiter.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst.

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 1975 kann ein weiterer gesamtkirchlicher Zuschuss nicht geleistet werden.

In Absprache mit dem Kirchlichen Außenamt soll auch bei der Urlauberseelsorge die Altersgrenze von 70 Jahren eingehalten werden. Außerdem soll nach Möglichkeit die Urlauberseelsorge nicht öfter als sechsmal hintereinander von der gleichen Pfarrerin oder dem gleichen Pfarrer am selben Ort wahrgenommen werden.

Darmstadt, März 2016

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/ Westjütland	25. Juli bis 21. Anfang und Oktober
Hune/Nordjütland	1. Juli bis 23. Juli
Hvide Sande/Nordjütland	1. bis 22. Juli und 13. bis 31. August sowie Oktober
Marielyst/Falster	Juli und 17. – 31. August
Kongsmark/Rømø	25. Juli bis 13. August

ITALIEN

Brixen und Bruneck	1. bis 15. Juli
Bardolino/Lazise	Juni
Gardone	28. Juni bis 12. Juli
Venedig	20. Mai bis 19. Juni und 19. August bis 2. September

LITAUEN

Nidden	Mitte Mai bis 15. Juni
--------	------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand	1. bis 18. Juli
Insel Texel/Westfriesland	1. bis 18. Juli und 13. bis 29. August
Oostkapelle/ Zeeland	21. bis 29. August

ÖSTERREICH

Attersee/Oberösterreich	12. bis 29. August
Bad Aussee und Bad Mitterndorf/Steiermark	Juli
Bad Gastein und Bad Hofgastein/Salzburg	Juli und 19. bis 29. August
Bad Kleinkirchheim/Kärnten	Juli und August
Bad Tatzmannsdorf/ Burgenland	1. bis 11. Juli
Gmunden/Oberösterreich	1. bis 18. Juli und 12. bis 29. August
Kitzbühel/Tirol	1. bis 11. Juli
Kufstein/Tirol	15. Juli bis 8. August
Lofer/Salzburg	Juli oder August
Medraz und Neustift	12. bis 29. August
Millstatt und Unterhaus/ Kärnten	26. August bis 5. September
Mittersill/Salzburg	1. bis 11. Juli und 12. bis 29. August
Mondsee und Unterach/ Oberösterreich	1. Juli bis 8. August
Nickelsdorf/Dt. Jahrndorf, Zurndorf/Burgenland	Juli oder August
Ossiach und Tschöran/ Kärnten	15. bis 25. Juli

Pörschach und Moosburg/ Kärnten	22. Juli bis 8. August
Ramsau am Dachstein/ Steiermark	12. bis 29. August
Scharnstein/Oberösterreich	Juli oder August
Seefeld und Telfs/Tirol	Juli und August
St. Wolfgang/Oberösterreich	1. bis 11. Juli
Weißensee (Techendorf)/ Kärnten	3. Juni bis 4. Juli
Velden und Wernberg/Kärnten	Juli und August
Wildschönau und Wörgl/Tirol	Juli und August
Zell am See/Salzburg	1. bis 25. Juli und 12. bis 29. August

POLEN

Giżycko/Masuren	29. Juni bis 12. Juli
-----------------	-----------------------

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Becheln, Dornholzhausen und Schweighausen

Dekanat: Nassauer Land

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. KIRCHENGEMEINDE BECHELN, DORNHOLZ-
HAUSEN UND SCHWEIGHAUSEN



Kirchengemeinde: Södel

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SÖDEL



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. März 2016

Für die Kirchenverwaltung
Dieckhoff

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem dieses Amtsblatt

erscheint. Zur Befristung müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Darmstadt, Ev. Friedensgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Darmstadt-Stadt, Modus C

Zum wiederholten Mal

Die 1,0 Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Darmstadt ist neu zu besetzen.

Die Gemeinde, im Westen der Stadt nahe zur Stadtmitte gelegen, umfasst mehr als 2 000 Personen. Weniger als 15 % unserer Gemeindeglieder sind 70 Jahre und älter. Über die Hälfte der Gemeinde sind junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren. Die Hochschule Darmstadt liegt im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde befindet sich nach inneren Konflikten in einer Phase der grundlegenden Neuorientierung. Aufbauend auf bewährten Strukturen unserer seitherigen Gemeindeglieder, haben wir unsere Türen geöffnet, um dem Neuen gerecht zu werden. Wir sind in Kontakt mit anderen Organisationen (u.a. Chöre, Orchester, kirchlichen Gruppen), denen wir unsere Räume zur Verfügung stellen. Mehrere Deutschkurse für Flüchtlinge finden bei uns statt – allerdings von einem anderen Träger. Unsere dreizügige Kita wird vor allem von Kindern mit Migrationshintergrund besucht.

Sie werden mit einem engagierten Kirchenvorstand kooperieren. Er fördert und stützt die aktuelle Arbeit mit Kindern als Schwerpunkt. Sie hat sich zum Vorzeigeprojekt entwickelt: Ferienspiele im Sommer und Herbst, Jungschar, Familienfreizeiten im Frühjahr und Familiengottesdienste finden regen Zuspruch.

Der Zuspruch zum traditionellen Gottesdienst legt Veränderungen nahe. Von einem Team gestaltete monatliche Taizéandachten haben sich etabliert und gewinnen weiter Zuspruch. In dieser Richtung und insgesamt zur Arbeit mit jungen Erwachsenen erwarten wir gerne Ihre Impulse.

Wir suchen einen Menschen, der mit uns Gemeinde baut. Wir wünschen uns pastorale Verstärkung, um vielen Menschen in unserer Gemeinde Raum zu geben. Gemeinsam wollen wir unsere Gemeinde mit Leben füllen. Sie sollten sich diese Chance innovativen Handelns im städtischen Pfarramt nicht entgehen lassen!

Sofern gewünscht, kann ein familiengerechtes Pfarrhaus nahe zur Kirche genutzt werden. Der Mietwert kann erfragt werden.

Fragen Sie gerne nach. Für weitere Auskünfte steht Ihnen sehr gerne zur Verfügung:

- Frau Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Michaelsgemeinde Darmstadt (Martinsviertel), 1,0 Pfarrstelle, Modus A

Die Neubesetzung der Pfarrstelle (ab 1. April 2016 möglich) erfolgt durch die Kirchengemeinde

Wir sind eine innerstädtische Kirchengemeinde mit Potenzial.

Die Gemeinde mit rund 2 000 Gemeindegliedern hat neben der Pfarrstelle je einen Anteil an zwei gemeindepädagogischen Stellen, eine Sekretariatsstelle (20 Std.), eine Küster- und Hausmeisterstelle (30 Std.) und eine Honorarstelle für die Orgelmusik.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes (acht Personen) repräsentieren einen wesentlichen Anteil der Bewohner des Stadtviertels: teils im Viertel groß geworden, teils zugezogen.

Unsere Kindertagesstätte mitten im Gemeindegelände mit ca. 100 Plätzen in vier Kita-Gruppen und einer Hortgruppe integriert Familien unterschiedlichster kultureller Ausprägung.

In der unmittelbaren Nachbarschaft der Kirche haben wir ein städtisches Alten- und Pflegeheim, das pastoral von der Pfarrerin/dem Pfarrer mitbetreut wird.

Wir arbeiten mit der angrenzenden Ev. Thomasgemeinde und der Ev. Martin-Luther-Gemeinde zusammen. Es gibt mit den beiden Nachbargemeinden eine gemeinsame Pfarrdienstordnung mit zusammen vier Pfarrstellen. Damit soll die „Evangelische Kirche in der Region“ gestaltet werden. Gute Kontakte und nachbarschaftliche Zusammenarbeit gibt es auch zu der nahegelegenen katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth.

Das Kirchengebäude Liebfrauenstr. 14 ist schlicht gehalten (Baujahr 1960) und steht aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen unter Denkmalschutz. Gemeindehaus, KiTa-Gebäude und Pfarrhaus stammen aus der Jahrhundertwende 19./20. Jhd. Alle Gebäude der Gemeinde liegen in einem Straßenblock. Das noch zu renovierende Pfarrhaus Mollerstraße 23 mit Garten hat im Erdgeschoss das Gemeindebüro, ein Besprechungszimmer und ein Amtszimmer. Im abgeschlossenen 1. OG und 2. OG sind als Pfarrwohnung vorhanden: 6 Räume, Küche, 2 Bäder, Balkon, mit 233 m² (örtlicher Mietwert 1 170,00 EUR, Kaltmiete 658,00 EUR).

Unser Kirchengebiet liegt im Stadtteil Martinsviertel (West), bebaut mit älteren Mehrfamilienhäusern, angrenzend an die Innenstadt und an die Universität, rund um den Friedrich-Ebert-Platz, zwischen Herrngarten und Alsfelder Straße. Die Bewohner sind annähernd zur Hälfte Menschen zwischen 25 und 45 Jahren, die als Studierende oder junge, gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugezogen sind. In einem Neubaugebiet gibt es städtische Sozialwohnungen für Familien mit Kindern, oft mit Migrationshintergrund.

Wir erfahren unser Umfeld als „buntgemischtes Viertel“, lebendig, mit Leben und Begegnung im öffentlichen Raum.

Für weitere Informationen über die Stadt siehe www.Darmstadt.de.

Unsere Gottesdienste sind bisher in einer traditionellen Liturgie gehalten; die Teilnehmerzahl ist ausbaufähig. Ein monatlicher Kindergottesdienst ist erfolgreich etabliert. Er wird von der Gemeindepädagogin gemeinsam mit einem Team ehrenamtlicher Helfer und Eltern getragen. Eine Krabbelgruppe wird gerade eingerichtet.

Ein ebenfalls ehrenamtlich gestalteter Seniorenkreis mit Mittagstisch und Nachmittagsprogramm wird sehr gut angenommen und zieht Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch von außerhalb der Gemeinde an.

Ein von einer der beiden Gemeindepädagoginnen betreutes „Repair-Café“ findet regelmäßig statt und spricht ganz verschiedene Gruppen und Altersstufen an.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Kreativität, die/der bereit und motiviert ist

- jungen Erwachsenen und jungen Familien das Christentum zu vermitteln
- unsere diakonische Kindertagesstättenarbeit zu begleiten
- Familiengottesdienste weiter zu entwickeln
- neue Gemeinschaftskontakte für und mit Familien anzuregen
- für junge Erwachsene religiöse Bildungsarbeit zu beginnen
- die ehrenamtliche Seniorenarbeit zu begleiten.

Wir wünschen uns ein offenes Zugehen auf Kirchenmitglieder und Stadtteilbewohnerinnen- und-bewohner, vor allem auf solche, die bisher keine erkennbare prägende evangelisch-religiöse Sozialisation erfahren haben. Bei der Verkündigung des Evangeliums wünschen wir uns moderne kommunikative Arbeitsformen, durch die Gemeindeglieder zur Mitarbeit motiviert werden können. Die aufsuchende Arbeit soll gestärkt werden.

Unsere Kirche mit Gemeindezentrum soll dabei eine moderne Begegnungsstätte werden, mit der wir einen Beitrag zu einer Kultur des Sozialen im Stadtteil leisten könnten.

Bei der Verwaltungs- und Gestaltungsarbeit wird die Pfarrerin/der Pfarrer von Kirchenvorstandsmitgliedern unterstützt.

Der seit September 2015 amtierende Kirchenvorstand hat die verschiedenen Zuständigkeiten gut verteilt. Der Gemeindebrief wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes redaktionell bearbeitet.

Die gestalterische Neuausrichtung liegt vor uns – machen Sie als neue Pfarrerin oder als neuer Pfarrer mit? Es gilt, die vorhandenen Potenziale der Gemeinde auszubauen.

Der Kirchenvorstand der Michaelsgemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte zum Bewerbungsverfahren im Modus A:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: Sekretariat: 06151 41151
- Dekanin Ulrike Schmidt-Hesse,
Tel.: Sekretariat: 06151 1362424

- Martin Sieber, 2. Vorsitzender KV,
Tel.: 06151 77427,
E-Mail: sieber.martin@gmx.de.

Gießen, 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirche, Dekanat Gießen, Modus B

Möchten Sie in der Mitte von Deutschland leben und mit uns eine offene Gemeinde gestalten? Dann freuen wir uns auf einen Besuch, bei dem wir Ihnen Stadt und Gemeinde zeigen können. Unser Pfarrerehepaar wird nach acht Jahren neue Aufgaben wahrnehmen, so dass auch für uns die Zeit gekommen ist, uns neu zu vergewissern, wer wir als Gemeinde sind und wer wir sein möchten.

Die Universitätsstadt Gießen,

die besser ist als ihr Ruf, liegt im Herzen von Mittelhessen und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur und ein umfangreiches schulisches Angebot. Dank vieler Grünanlagen, Cafés und vielen Kultur- und Freizeitangeboten (Theater, Konzerte, Museen, eine reizvolle Umgebung) lässt es sich hier gut leben.

Unsere Lukaskirche

liegt mitten in der Innenstadt. Neben Familien bilden Studenten die Mehrheit unserer rund 2600 Gemeindeglieder. Wenn Sie einen unserer Gottesdienste besuchen, werden Sie dort Menschen aller Altersstufen begegnen. Wir verstehen uns als eine offene, familienfreundliche städtische Gemeinde, die Menschen in ihren unterschiedlichsten Bedürfnissen wahrzunehmen versucht. Unsere Gottesdienste feiern wir im sonntäglichen Wechsel in zwei Kirchen. In der versteckt gelegenen Lukaskirche aus den 50er Jahren und in der zentralen, großen Johanneskirche von 1893 mit frisch renoviertem und neu gestaltetem Innenraum, die wir uns mit der benachbarten Johannesgemeinde teilen.

Wir feiern gern Gottesdienste

- mit traditioneller Liturgie, lebendig und mit viel Musik
- in verschiedensten alternativen Gottesdienstformen, z.B. als Familiengottesdienste mit und in den Kitas, meditative Abendandachten oder Literaturgottesdienste
- mit regelmäßigem Kindergottesdienst parallel zum Hauptgottesdienst, der von einem engagierten ehrenamtlichen Team angeboten wird.

Wir lieben Musik! Ob nun die Bachkantate oder das Singspiel des Kinderchores, sie erfüllt unsere Gottesdienste und belebt unsere Feste. An der Johanneskirche ist eine breit gefächerte, übergemeindliche, kirchenmusikalische Arbeit verortet (Kinder- und Jugendchöre, Kantorei, Bläserkreis, Kammerorchester), mit drei größeren oratorischen Konzerten pro Jahr und vielen kleineren Veranstaltungen. Um die Lukaskirche für die Menschen der Stadt zu öffnen, haben wir die „Kulturkirche Lukas“ ins Leben gerufen und suchen mit

ihr auch Vernetzungen über den kirchengemeindlichen Bereich hinaus. In diesem Rahmen finden in unregelmäßigen Abständen Ausstellungen, Konzerte oder auch Lesungen statt.

Für die Senioren ist ein selbständig arbeitender Besuchsdienst etabliert. Dieses Angebot wird durch das neu eingerichtete, vierteljährlich stattfindende Geburtstagscafé ergänzt.

Wir arbeiten eng mit anderen Innenstadtgemeinden zusammen, z.B. in der Konfirmandenarbeit, bei religionspädagogischen Angeboten und bei der Betreuung von Flüchtlingen. Im vergangenen Jahr haben wir mit Unterstützung vieler Gemeindeglieder vier jungen Menschen Kirchenasyl in unseren Räumen bieten können.

Rund 140 Kinder aus mehr als 30 Nationen besuchen unsere beiden Kindertagesstätten, deren Verwaltung in den Händen des Dekanats liegt. Während eine der Einrichtungen bereits ein neues Haus bezogen hat, wird die an das Pfarrhaus grenzende Kita in knapp zwei Jahren in ein neu gegründetes Familienzentrum umziehen.

Im Team unserer Gemeinde

Arbeiten neben dem Kirchenvorstand eine Gemeindegliederssekretärin (mit 19,5 Wochenstunden), zwei Küster, ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin (30 %), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kitas und eine Reinigungskraft. In regelmäßig stattfindenden Teamtreffen koordinieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemeindliche Arbeit. Darüber hinaus werden Sie immer wieder auf Menschen treffen, die bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren, in zeitlich begrenzten Projekten wie für kontinuierliche Aufgaben.

Das Pfarrhaus

Liegt in einer der schönsten Wohngegenden Gießens. Von hier aus können Sie die beiden Kirchen sowie die Innenstadt problemlos zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen. Die Pfarrwohnung (213 m², gegenwärtiger Mietwert 959,55 EUR) bietet auf zwei Ebenen Platz für eine Familie und ist bei Bedarf teilbar (123 m²). Im Pfarrhaus befinden sich außerdem das Gemeindebüro, Amtszimmer und weitere Gemeinderäume.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar

mit einem großen Herz für Menschen und Musik, der/ die mit uns Vorhandenes bewahrt, Neues entwickelt und mit Kreativität und liturgischer Spielfreude die beiden Kirchenräume mit Leben erfüllt.

Besuchen Sie uns. Für ein erstes Gespräch stehen Ihnen gerne

- die Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Frau Eva Michel, Tel.: 0641 74261,
E-Mail: eva@michel-giessen.de

- der Dekan für das Dekanat Gießen,
Frank-Tilo Becher,
Tel.: 0641 30020310 sowie
- der Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt,
Tel.: 0641 7949610

zur Verfügung.

Holzhausen am Hünstein, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Modus B

Die Pfarrstelle ist ab dem 1. Oktober 2016 neu zu besetzen, da unser langjähriger Pfarrer in den Ruhestand geht.

Unsere pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Holzhausen und Herzhausen liegen in der reizvollen Landschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die beiden Dörfer Holzhausen (1 900 Einwohner) und Herzhausen (600 Einwohner) gehören zur Großgemeinde Dautphetal.

Vor Ort findet man gute Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Apotheke und Bankfilialen. Die evangelische Kindertagesstätte mit Waldgruppe und Krippe, sowie eine Grundschule befinden sich ebenfalls im Ort, weiterführende Schulen sind in der Nähe (8 km). Auch die Universitätsstädte Marburg (25 km) und Gießen (35 km) sind nicht weit entfernt.

Neben zahllosen Wandermöglichkeiten, laden zur Freizeitgestaltung auch zwei Freibäder, der Skilift und die Tennisanlage ein. Vielfältige dörfliche Freizeitangebote machen das Leben in dieser Region lebenswert.

1 + 1 = 2

1: Die **Kirchengemeinde Holzhausen** besteht aus 1270 Gemeindegliedern. In Holzhausen befindet sich das neu renovierte Pfarrhaus mit einer Wohnfläche von 166 m². Der Steuerwert/Mietwert des Pfarrhauses beträgt zurzeit 514,35 EUR. Zum Haus gehören eine Doppelgarage und ein parkähnlicher Garten. Das Arbeitszimmer und das Pfarrbüro kann nach Wunsch im Gemeindehaus oder im Pfarrhaus eingerichtet werden.

Das Gemeindehaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kirche. Es arbeiten viele Ehrenamtliche in den verschiedensten Gruppen mit. Besonderen Wert legen wir in Holzhausen auf die Zusammenarbeit mit CVJM und FeG. Es finden regelmäßige Treffen und gemeinsame Veranstaltungen statt.

+

1: Die **Kirchengemeinde Herzhausen** hat 420 Gemeindeglieder. Unmittelbar mit der Kirche verbunden ist ein kleines Gemeindezentrum. Besonders freuen wir uns in Herzhausen über die hohe Beteiligung am Gottesdienst. Fast ein Viertel der Gemeindeglieder arbeitet in einer Gruppe mit. Eine gute Zusammenarbeit findet mit CVJM und Brüdergemeinde statt.

Im Jahre 2016 fand eine Fusion der kirchlichen Kindertagesstätte (Herzhausen) und der früheren kom-

munalen Einrichtung (Holzhausen) statt. Die neue Trägerschaft ist der Kirchengemeinde Herzhausen zugeordnet. Beeindruckend ist deren Entwicklung, die positiven Impulse sind in beiden Gemeinden spürbar. Ein Kreis von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kümmert sich um Verwaltung und Gestaltung der Kindertagesstätte.

=

2: In unseren beiden Gemeinden haben wir

- zwei Kirchenvorstandsteams, die gerne und gut zusammenarbeiten
- engagierte Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche, die sich auf Sie freuen
- die Mitarbeit einer Gemeindediakonin (26 Wochenstunden) im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- Gestaltung der Bibelstunden durch den Herborner Gemeinschaftsverband
- Kirchenchöre und Posaunenchorarbeit
- Frauen- und Seniorenarbeit
- eigenverantwortlich arbeitende Teams für die Gemeindebriefe in beiden Gemeinden
- eine Gemeindesekretärin, die überwiegend selbstständig (mit 5 Wochenstunden) arbeitet
- Küster und Hausmeister für Kirchen und Gemeindehäuser.

2 + SIE = 3

Wir suchen: SIE

und damit eine engagierte Pfarrerin/ein engagierter Pfarrer/ein engagiertes Pfarrerehepaar, die/der/das Freude daran hat:

- Gottesdienste zu feiern und deren Gestaltung mit uns weiterzuentwickeln
- Amtshandlungen würdevoll zu gestalten
- im Team zusammenzuarbeiten und persönliche Schwerpunkte zu entwickeln
- Veränderungsprozesse zu gestalten, indem man miteinander geht und aufeinander hört
- Mitarbeiter wertschätzend zu unterstützen
- ungewohnte Wege zu beschreiten
- eigene Ideen kreativ umzusetzen
- auf andere christliche Gruppierungen zuzugehen
- auch Menschen außerhalb der Kirche einzubeziehen und einzuladen
- den Kontakt zu ortsansässigen Einrichtungen und Vereinen zu pflegen
- mit einem engagierten Team die konzeptionelle Arbeit der Kindertagesstätte weiterzuentwickeln

Sind **SIE** es? Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail.

Kontaktdaten:

- Dorothee Schmidt,
Vorsitzende des Kirchenvorstandes Holzhausen,
Tel.: 06468 911678
E-Mail: dorotheeschmidt@t-online.de
- Jörg Winhauer, stellv. Vorsitzender
des Kirchenvorstandes Herzhausen
Tel.: 06468 911150
E-Mail: j.winhauer@gmx.de
- Gerhard Failing, Komm. Dekan
des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach,
Tel.: 06461 928210
E-Mail: gerhard.failing.dek.biedenkopf@ekhn-net.de
- Annegret Puttkammer,
Pröpstin der Propstei Nordnassau,
Tel.: 02772 5834100
E-Mail:
proepstin.puttkammer.nord-nassau@ekhn-net.de.

1,0 Pfarrstelle, Leihgestern, Dekanat Gießen, Modus A

0,5 Pfarrvikarstelle, Leihgestern, Dekanat Gießen, Verwaltungsdienstauftrag

In der Ev. Kirchengemeinde Leihgestern sind die 1,0 Pfarrstelle und die 0,5 Pfarrvikarstelle ab sofort zu besetzen.

Wir leben gerne hier

Leihgestern bildet zusammen mit Großen-Linden die Stadt Linden, eine Stadtrandgemeinde der Universitätsstadt Gießen, mit einer sehr guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung. In der Stadt Linden gibt es mehrere Kindergärten, zwei Grundschulen verteilt auf beide Stadtteile und eine Gesamtschule bis zur 10. Klasse mit Gymnasialzweig in Großen-Linden. Weiterführende Schulen, Technische Hochschule und Universität befinden sich in Gießen (5 km), wohin sehr gute Bahn- und Busverbindungen bestehen. Auch das Rhein-Main-Gebiet ist schnell erreichbar.

Leihgestern ist ein bevorzugtes Wohngebiet, da es ein offener und einladender Ort ist, mit guten Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten (Freibad in Großen-Linden, vielfältige Sportangebote, nahes Waldgebiet) sowie einem regen Vereinsleben. Der Ort hat sich seinen ländlichen Charakter erhalten.

Unsere Kirchengemeinde verstehen wir als Raum für Begegnung

In unserer wunderschönen über 100 Jahre alten Kirche (mit Turm aus dem 15. Jahrhundert) feiern wir Gottesdienst in vielfältigen Formen. In der Kir-

chengemeinde (ca. 2 600 Gemeindeglieder) finden Sie ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen mit einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unsere Gruppen und Kreise füllen das großzügige, in gutem Zustand befindliche Gemeindehaus mit Leben: Die große Konfirmandengruppe gehört genauso dazu wie der Kirchenchor, der Frauentreff, ein monatlicher Seniorennachmittag, ein Bibelkreis, die Lindener Tafel, eine neu eingerichtete Jugendgruppe und weitere Angebote. In den Gemeindegruppen gibt es Ehrenamtliche in den Leitungspositionen. Zur Kirchengemeinde gehört ein Seniorenzentrum, in dem regelmäßig Andachten und Gottesdienste stattfinden.

Die Kirchengemeinde ist Betreiberin eines aus vier Gruppen bestehenden Kindergartens, der kürzlich grundsanitiert wurde und über hervorragende Räumlichkeiten verfügt. Die organisatorische Trägerschaft liegt beim Ev. Dekanat Gießen, so dass wir von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlastet sind.

Unsere Nachbarn

Wir pflegen gute Kontakte zur Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden. Gemeinsam sind wir Gesellschafter der Diakoniestation Linden und arbeiten in Projekten zusammen, wie dem Mitten-DRINcafé. Die Kooperation mit der Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden, der Stadtmission, Generationenbrücke und Stadt Linden betrifft die Arbeit in der Flüchtlingshilfe. Darüber hinaus besteht eine gute Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen.

Hauptamtliche Unterstützung

Unsere Kirchengemeinde hat mehrere hauptamtliche Mitarbeiter. Dazu gehört eine Gemeindegemeindeführerin mit 19,5 Wochen-Std., ein Gemeindepädagoge mit halber Stelle, eine Reinigungskraft, zwei Küsterinnen und eine Organistin, sowie ein Chorleiter, der auch als Organist fungiert, in Teilzeit.

Ihr neues Pfarrhaus

Das Pfarrhaus mit Garten, das mit der Kirche und dem Gemeindehaus den Mittelpunkt des historischen Ortszentrums bildet, hat eine Wohnfläche von 190 m² (kann auf Wunsch reduziert werden). Im Erdgeschoss befindet sich das Amtszimmer; getrennt durch eine Wohnungstür gelangt man zu zwei Zimmern und in die große Küche mit Vorratsraum. Im ersten Stock befinden sich drei Zimmer und ein Bad. Das Dachgeschoss ist zum Teil ausgebaut und im Keller gibt es ein weiteres vollwertiges Bad mit Dusche. Direkt am Haus gibt es eine große Garage. Das Pfarrhaus ist in einem sehr guten Zustand. Schönheitsreparaturen führen wir nach Absprache mit Ihnen durch. Der zu versteuernde Mietwert beträgt zurzeit 567,00 EUR und wird bei Einzug neu berechnet. Für die 0,5 Pfarrvikarstelle steht keine eigene Wohnung zur Verfügung, wir unterstützen Sie aber gerne bei der Wohnungssuche.

Zusammen mit uns

Uns als Kirchenvorstand ist es wichtig, offen für neue Formen und Ideen zu sein. Wir wollen mit Ihnen überlegen, was Sie im Rahmen der Stellen machen möchten

und können. Die Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben zwischen der ganzen und der halben Stelle wird in der Pfarrdienstordnung festgehalten. Wir bringen uns in die Arbeit mit ein, unsere Ausschüsse haben ebenso wie der Kirchenvorstand ehrenamtliche Vorsitzende.

Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinde fühlen können und gemeinsam mit uns unterwegs sein wollen.

Über Ihr Interesse würden wir uns sehr freuen und sind zu weiteren Auskünften gerne bereit. Auch über das Internet können Sie sich über unsere Kirchengemeinde und die Kommunalgemeinde Linden informieren:

www.ev-kirche-leihgestern.de

www.linden.de.

Für erste Kontakte stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- KV-Vorsitzende Anja Träger-Piske, Tel.: 06403 969418
- Dekan Becher, Tel.: 0641 30020310 und
- der Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Oberursel, Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Hochtaunus, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum zweiten Mal

Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Oberursel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die vakante Pfarrstelle II mit halbem Dienstauftrag, die/der Freude daran hat, gemeinsam mit unserer Pfarrerin (mit 1,0 Pfarrstelle I) tatkräftig das facettenreiche Gemeindeleben mitzugestalten und die Aufgaben in der Gemeinde zu erfüllen.

Oberursel ist eine sehr beliebte Stadt mit ca. 47 000 Einwohnern am Rande des Taunus mit hübscher Innenstadt und historischem Altstadtkern. Sie bietet vielfältige Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Infrastruktur, um sich hier wohlfühlen zu können. Alle Schulzweige sind hier vorhanden. Die ärztliche Versorgung ist überdurchschnittlich gut. Die nahe gelegene Großstadt Frankfurt und die Umgebung sind mit U- und S-Bahn hervorragend und problemlos zu erreichen. Daneben gibt es noch zwei innerstädtische Buslinien, die alle Ortsteile anfahren. Oberursel verfügt über eine zentrale Autobahnanbindung (A 661).

Die Ev. Heilig-Geist-Kirchengemeinde umfasst rund 2 500 Gemeindeglieder und liegt im Norden der Stadt. Hier hat es gerade in den letzten Jahren dank einer regen Bautätigkeit einen Zuzug vieler junger Familien gegeben. Viele Gemeindeglieder wohnen bereits lange in

diesem Stadtteil. Im Gemeindegebiet liegen auch zwei Altenwohnheime.

Der in den Jahren 1969-1970 und 1978 erbaute Kirchenkomplex umfasst den Gottesdienstraum, der aber auch für andere (kirchliche) Veranstaltungen genutzt werden kann, Clubraum, Büro, Küche und Kellerräume (Krabbelkreisraum, Jugendkeller, Bastelraum, Pilgeraum, Tischtenniskeller). Für alle Aufgaben rund um das Gemeindezentrum ist unsere Küsterin zuständig.

In der Trägerschaft der Kirchengemeinde befindet sich das Ev. Kinder- und Familienzentrum (KiFaZ) im nahegelegenen Wohngebiet Rosengärtchen. Hier werden bereits Kleinkinder ab 1 Jahr aufgenommen und den jungen Familien ein reichhaltiges Beratungs- und Weiterbildungsprogramm angeboten, sicher eine Einrichtung, wie sie im Umkreis nur ganz wenige kirchliche Träger anbieten.

Unweit des KiFaZ unterhält die Gemeinde einen Treffpunkt für „Jung und Alt“ – „AKTIV IM NORDEN“ – der von zwei Teilzeit-Mitarbeiterinnen geleitet wird, dazu gesellen sich viele weitere Ehrenamtliche. In diesem Veranstaltungszentrum finden diverse Gruppen, Kreise und Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Themenabende und Konzerte statt. Es dient als Wiedereintrittsstelle in die Ev. Kirche Deutschland.

Wir sind eine aktive Gemeinde, die Gemeinschaft pflegt und auch neue Ideen aufgreift, um unser gottesdienstliches und gemeindliches Leben zu bereichern.

Es gibt viele Ehrenamtliche, die sich in den unterschiedlichen Gruppen einbringen. Einmal in der Woche findet unter der Leitung unserer Küsterin ein Seniorennachmittag statt. Auch Frauen- und Bibelkreis werden gut besucht. Die Kinder- und Jugendarbeit bildet einen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft und sie reicht von Bastelnachmittagen bis hin zu mehrtägigen Ferienspielen, die – ebenso wie der Konfirmandenunterricht – von einem engagierten Teamerkreis mitgestaltet wird.

Die jahrelang gepflegte, oekumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde St. Hedwig – nur wenige hundert Meter von unserer Kirche entfernt – ist rege; gemeinsame Gottesdienste zu Ostern, für „Biker“ und im Sommer, zur Einschulung und am Buß- und Betttag bereichern das Angebot.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne mit der Kollegin im Team zusammenarbeitet, sich engagiert in die vielfältigen Aufgaben der Gemeindegemeinschaft einbringt, die aktive Kommunikation mit den Menschen sucht und sie, sowie auch die in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen, mit seelsorglicher Kompetenz begleitet.

Schwerpunkt des Aufgabengebietes wird die seelsorgerliche und inhaltliche Betreuung des schon erwähnten Treffpunkts AKTIV IM NORDEN sein. Hier erwarten wir von der Bewerberin/dem Bewerber Unterstützung und Betreuung laufender Projekte, eigene Impulse bis hin zur Konzeption, um in Zusammenarbeit mit den Teilzeit-Hauptamtlichen die Angebotspalette und den Interessentenkreis zu erweitern. In den Räumlichkeiten

des Treffpunkts steht der Bewerberin / dem Bewerber auch ein separates Büro mit Internet-, Telefon- und Faxanschluss zur Mitnutzung zur Verfügung.

Ein weiteres Aufgabengebiet ist die Betreuung noch zu bestimmender eigener Seelsorge-Bereiche, das Abhalten des Gottesdienstes (1x im Monat), nach Absprache Beerdigungen, Trauungen und Taufen und nach Vereinbarung der schulische Religionsunterricht.

Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird unterstützt durch 8 motivierte und kooperative Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund ihres beruflichen Umfeldes viele Kompetenzen mit- und einbringen, zahlreiche motivierte Ehrenamtliche, eine engagierte Gemeindegemeinschaft sowie eine ebenso engagierte Küsterin.

Bei der Suche nach einer geeigneten Mietwohnung sind wir gerne behilflich.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Propst Oliver Albrecht, Propstei Süd-Nassau, Tel.: 0611 1409800.

Wiesbaden, Kreuzkirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle I, Dekanat Wiesbaden, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum zweiten Mal

Haben Sie Freude an einer interessanten und vielfältigen Tätigkeit in einer Großstadtgemeinde, die direkt im Grünen, an einer Parkanlage, in unmittelbarer Nähe zum Wald liegt?

Unsere Gemeinde

Unsere Kirche wurde 1958 erbaut, unser neues Gemeindezentrum haben wir im Oktober 2012 eingeweiht. Die Planung für die Sanierung des Kirchenraumes ist nahezu abgeschlossen.

Unsere Kreuzkirchengemeinde hat ca. 2 900 Mitglieder und ist Teil der Ev. Gesamtgemeinde Wiesbaden. Das Gemeindegebiet reicht vom multikulturellen Westend bis zum bildungsbürgerlich geprägten Nordosten.

Zu unserer Gemeinde gehört eine 8-gruppige KITA inklusive Krippe und Hort. Zwei Altenwohnheime und mehrere Schulen für alle Altersgruppen liegen ebenfalls im Gebiet der Gemeinde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich neben dem Kollegen des Pfarrbezirks II (1,0 Dienstauftrag):

- eine A-Kantorin auf einer B-Stelle
- ein EJW-Jugendreferent (25 %)

Durch den Neuzuschnitt der Stelle und die konzeptionelle Weiterentwicklung der ESG-Arbeit ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Verantwortliche Betreuung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes „Studierendenberatung und -seelsorge“ (einschließlich Planung und Durchführung entsprechender Angebote)
- Federführende Organisation und konzeptionelle Weiterentwicklung der Hochschul-Gemeindegottesdienste (für Hochschulangehörige, in Kooperation mit verschiedenen Akteuren (Gastpredigenden, Uni-Orchester etc.))
- Mitarbeit bei der Planung, Erstellung und Durchführung des Semesterprogramms
- Mitarbeit im hauptamtlichen und ehrenamtlichen Team und in der Studierendenpfarrkonferenz (SPK)

Ist Ihr Interesse geweckt? Die Kolleginnen und Kollegen der ESG-Arbeit würden sich über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Erste Auskünfte erteilt:

- OKR Christian Schwindt
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN
Albert-Schweitzer-Str. 113-115, 55128 Mainz
Tel.: 06131 2874441, E-Mail: c.schwindt@zgv.info

1,0 Profilstelle Ökumene in Frankfurt am Main, Schwerpunkt Interreligiöser Dialog

Das Evangelische Stadtdekanat Frankfurt sucht für das Handlungsfeld Ökumene mit dem Schwerpunkt Interreligiöser Dialog ab 1. Juli 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Besetzung erfolgt für 5 Jahre.

Der Handlungsschwerpunkt der Stelle ergibt sich aus der besonderen Situation der Großstadt Frankfurt als Zentrum multireligiösen und multikulturellen Zusammenlebens im Rhein-Main Gebiet und in der EKHN. Hier gibt es rund 170 verschiedene religiöse Gemeinschaften und Konfessionen. Diese Vielfalt bedeutet auch eine Chance: Frankfurt bietet ideale Voraussetzungen für einen Dialog der Religionen, der inzwischen auch gut etabliert ist. Die evangelische Kirche in Frankfurt beteiligt sich an diesem Dialog und initiiert ihn auf vielen Ebenen.

Aufgaben und Erwartungen:

- Theologische Reflexion und Entwicklung religiöser Sprachfähigkeit als Voraussetzung zum interreligiösen Dialog: Was heißt Christsein angesichts der Gegenwart von Menschen anderer Religionszugehörigkeit? Wie kann Begegnung gelingen? Wie können Vorurteile abgebaut werden? Was heißt gemeinsamer Einsatz für das Gemeinwohl aller Frankfurter Bürgerinnen und Bürger?
- Beratung des Stadtdekans, des Dekanatssynodalvorstandes und der Stadtsynode in Fragen interreligiösen Zusammenlebens

- Kontaktsuche, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gemeinden aller in Frankfurt beheimateten Weltreligionen
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten zum Interreligiösen Dialog auf allen kirchlichen Ebenen
- Beratung von Kirchengemeinden des Stadtdekanats und übergemeindlichen Einrichtungen des ERV
- Projekte in Schulen und im Konfirmationsunterricht
- Begleitung von und gegebenenfalls Mitarbeit in interreligiösen Initiativen und Gruppen (zum Beispiel Rat der Religionen, Arbeitsgruppe Dialog der Religionen, Initiative „Heilige Texte“) sowie der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
- Einzelberatung in Fragen interreligiösen Zusammenlebens
- Vernetzung mit städtischen und anderen Institutionen, die sich dem interreligiösen und interkulturellen Dialog widmen
- Zusammenarbeit mit dem Zentrum Ökumene, insbesondere mit den Beauftragten für Interreligiösen Dialog, der Evangelischen Akademie Frankfurt sowie den Fachbereichen des ERV

Erforderliche Qualifikationen:

- Uneingeschränkt bewerbungsfähige/r Pfarrer/in
- Ökumenische Erfahrungen, wenn möglich im Bereich Interreligiöser Dialog
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit im Rahmen der Aufgabenstellung. Die Stelle lässt viel Raum für eigene Ideen und Kreativität.
- Teamfähigkeit, interreligiöse und interkulturelle Kompetenz und Sensibilität
- Hohe Kommunikations- und Kontaktfähigkeit sowie Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Gute Fremdsprachenkenntnisse

Neben der hier ausgeschriebenen Pfarrstelle besteht im Stadtdekanat eine weitere Pfarrstelle für Ökumene mit dem Schwerpunkt Interkonfessioneller Dialog und Ghana-Partnerschaft.

Die Arbeit der beiden Profilstellen für Ökumene und die konzeptionelle Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes wird durch einen Ausschuss der Stadtsynode begleitet und unterstützt.

Der Stadtdekanat ist Dienstvorgesetzter der Stelleninhaberinnen oder des Stelleninhabers. Das Büro der Pfarrstelle befindet sich im Dominikanerkloster. Die Arbeit auf dieser Pfarrstelle wird durch Einrichtungen des Stadtdekanats und des Evangelischen Regionalverbandes (ERV) unterstützt, z. B. von der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung; bei der Suche nach einer Wohnung in Frankfurt ist der ERV behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskunft erteilen:

- Pröpstin Gabriele Scherle,
Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main,
Tel.: 069 92107-388,
E-Mail: propstei.rhein-main@t-online.de
- Stadtdekan Dr. Achim Knecht,
Kurt-Schumacher-Straße 23,
60311 Frankfurt am Main,
Tel.: 069 2165-1242,
E-Mail: stadtdekan@ev-dekanat-ffm.de

1,0 Pfarrstelle für Altenseelsorge im Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst mit einer Befristung bis Ende 2019. Eine Weiterbesetzung wird angestrebt.

Inhaltliche Schwerpunkte der 1,0 Pfarrstelle für Altenseelsorge im Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim sollen Seelsorge und Beratung in Übergangsphasen sein.

Die Altenseelsorge soll daher Angebote für Ältere und alte Menschen sowie ihre Angehörigen entwickeln und durchführen:

- für den Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand,
- für den Übergang vom Leben „in den eigenen vier Wänden“ in Betreutes Wohnen oder seniorengerechtes Wohnen,
- für den Übergang vom eigenständigen Wohnen ins Pflegeheim oder ins gemeinsame Leben mit einer außerfamiliären Pflegeperson,
- für die Begleitung des „letzten Übergangs“, des Sterbens.

Für Gruppenangebote und Beratungs- und Seelsorgegespräche stehen Räume im Dekanatshaus in Groß-Gerau zur Verfügung.

Praxisorte werden vor allen Dingen das Altenpflegeheim „An der Fasanerie“ und das geplante „Zentrum für Altersmedizin“ sein. Letzteres befindet sich zurzeit in der Konzeptionierung und soll voraussichtlich Ende 2016/Anfang 2017 eröffnet werden.

Beide Einrichtungen befinden sich räumlich nahe beieinander in Groß-Gerau Süd.

In der Einrichtung für Senioren und Seniorinnen „An der Fasanerie“, deren diakonischer Träger „Mission

Leben“ ist, sollen schwerpunktmäßig die Bewohner und Bewohnerinnen sowie ihre Angehörigen seelsorgerlich begleitet werden. Für das Personal sollen außerdem regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Sterbebegleitung“ durchgeführt werden.

Im neuen „Zentrum für Altersmedizin“, in dem u.a. eine geriatrische und eine psychiatrische Abteilung geplant sind, wird ein palliativseelsorgerlicher Schwerpunkt zu setzen sein.

Auch die Entwicklung von Begleitangeboten für das Klinikpersonal, das mit der veränderten Schwerpunktsetzung des Klinikkonzepts extremeren Belastungen ausgesetzt sein wird, ist denkbar.

Zusammenarbeit: In der Senior/inneneinrichtung „An der Fasanerie“ wünschen wir uns eine Zusammenarbeit mit der Leiterin, dem Sozialdienst und der engagierten Gemeindepfarrerin vor Ort.

Für das geplante „Zentrum für Altersmedizin“ wünschen wir uns eine Zusammenarbeit mit der katholischen Klinikseelsorge und dem Hospiznetzwerk des Landkreises Groß-Gerau. Auch das in Groß-Gerau ansässige Palliativ-Care-Team ist sehr interessiert an einer Zusammenarbeit mit der Altenseelsorgerin/dem Altenseelsorger.

Die Altenseelsorge soll Ansprechpartnerin sein für die unterschiedlichen Netzwerke im Landkreis Groß-Gerau. Neben dem Hospiznetzwerk gibt es ein Bündnis gegen Depression, ein Netzwerk Altenhilfe Groß-Gerau und ein Netzwerk Demenz. Mit der Klinikseelsorge und der vorhandenen Altenheimseelsorge in Rüsselsheim soll kooperiert werden.

Die Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk oder mit kirchlich ambulanten Pflegediensten kann gerne ausgebaut werden.

Zum Stellenprofil gehört der regelmäßige fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung zur Weiterentwicklung der Altenseelsorge.

Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) wird erwartet. Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Erfahrungen in Netzwerkarbeit und in der Begleitung Ehrenamtlicher sind wünschenswert. Erforderlich ist die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Fragen beantworten gerne:

- Holger Tampe, Vorsitzender des DSV Groß-Gerau – Rüsselsheim, Tel. 06152 910397

- Pfr. Birgit Schlegel, Dekanin
des Ev. Dekanates Groß-Gerau – Rüsselsheim,
Tel. 06142 91367-0
- Pfr. Lutz Krüger,
Studienleiter im Zentrum Seelsorge und Beratung,
Tel. 06031 162950

1,0 B Kirchenmusiker/innenstelle in den Dekanaten Bad-Marienberg und Selters zum 1. Juli 2016

In den evangelischen Dekanaten Bad Marienberg und Selters, die voraussichtlich zum 1. Januar 2018 ein gemeinsames Dekanat bilden werden, ist zum 1. Juli 2016 eine B-Kirchenmusiker/innenstelle zu besetzen. Die 100 % Stelle gliedert sich in einen 45 % Auftrag in der Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen und einen 45 % Auftrag in der Kirchengemeinde Westerbürg sowie 10 % für Unterrichtstätigkeit im Dekanat.

Auftrag in der Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen:

- Leitung der Kantorei, 45 Mitglieder und der Kinderkantorei, 15 Mitglieder
- jährliche (Orgel)Konzerte und gottesdienstliches Orgelspiel an zwei Sonntagen im Monat

Auftrag in der Kirchengemeinde Westerbürg:

- Aufbau und Umsetzung von innovativen Chor- und Musikprojekten
- Wöchentliche musikalische Früherziehung im Rahmen der Kindertagesstätte und/oder des Familienzentrums
- Leitung des Kinderchors, Konzerte, und regelmäßiger Orgeldienst (ca. 1 x im Monat)

Auftrag im Dekanat:

- Nachwuchsförderung und vernetzende Zusammenarbeit mit den beiden Dekanatskantoren

Wir wünschen uns:

- die kreative Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Dekanaten in Absprache mit den Dekanatskantoren

- Freude an gemeinsamer Gestaltung von vielfältigen Gottesdienstformen
- eine engagierte, strukturierte und teamfähige Persönlichkeit, mit Freude an der Musik und der Arbeit mit Menschen

Wir bieten:

- zwei Kirchengemeinden und Pfarrerteams, die für die Belange der Kirchenmusik sehr aufgeschlossen sind
- Offenheit für neue Projekte und Ideen, je nach Bedarf in den Gemeinde und Talenten des Bewerbers/der Bewerberin
- historische Kirchen mit Raßmannorgeln (1861 und 1900) mit 13 bzw. 16 Registern
- eine vertrauensvolle, fachlich fundierte und unterstützende Zusammenarbeit mit den beiden Dekanatskantoren, den Dekanatsynodalvorständen und Integration in das Team der Mitarbeitenden

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und Nachweis eines Praktikums nach § 5 KMusG bzw. Berufserfahrung.

Die Vergütung erfolgt nach E9, KDO (www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 30. April 2016 an das Evangelische Dekanat Selters, Saynstraße 4, 56242 Selters.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Dekan Wolfgang Weik (Dekanat Selters),
Tel.: 02626 924412,
- Dekan Martin Fries (Dekanat Bad Marienberg),
Tel.: 02663 96820,
- Propsteikantorin Petra Denker,
Tel.: 02771 8018818,
- Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum,
Tel.: 069 71379130.

Eine ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf folgender Internetseite:
www.evangelischimwesterwald.de/

